

**GESETZ ÜBER
DIE GASTWIRT-
SCHAFTEN
DER GEMEINDE
ILANZ/GLION**

ILANZGLION
... DAS TOR ZUR RHEINSLUCHT

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1	Gegenstand	1
--------	------------	---

II. Bewilligung

Art. 2	Gesuch zur Führung eines Gastwirtschaftsbetriebs	1
Art. 3	Gesuche für Anlässe und Veranstaltungen	1
Art. 4	Gesuch für Kleinhandel mit gebrannten Wassern	2
Art. 5	Erteilung	2
Art. 6	Auflagen	2
Art. 7	Gültigkeit der Bewilligungen	2
Art. 8	Vergrosserungen, Verlegung und Änderung der Betriebsart	3

III. Öffnungszeiten

Art. 9	Öffnungszeiten	3
--------	----------------	---

IV. Gebühren

Art. 10	Gebühren und Gebührenrahmen	3
---------	-----------------------------	---

V. Vollzug

Art. 11	Gemeindevorstand	4
Art. 12	Gemeindepolizei	4

VI. Strafbestimmungen und Rechtsmittel

Art. 13	Strafbestimmungen	4
Art. 14	Beschwerde	4

VII. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 15	Übergangsbestimmungen	4
Art. 16	Inkrafttreten	5

Gesetz über die Gastwirtschaften der Gemeinde Illanz/Glion (Gastwirtschaftsgesetz; GawG)

82.1

vom 21. Januar 2015

Das Gemeindeparlament von Illanz/Glion,

gestützt auf Art. 35 lit. a der Gemeindeverfassung von Illanz/Glion (GV; RIG 11.1) sowie auf das Gastwirtschaftsgesetz für den Kanton Graubünden vom 7. Juni 1998, nach Einsicht in die Botschaft des Gemeindevorstands vom 15. Dezember 2014,

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand

Dieses Gesetz regelt die Bewilligungen, die Öffnungszeiten sowie die Gebühren bei der Ausübung gastgewerblicher Tätigkeiten in der Gemeinde zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit sowie zum Schutz der Jugend.

II. Bewilligung

Art. 2 Gesuch zur Führung eines Gastwirtschaftsbetriebs

¹ Das Gesuch um Erteilung einer Bewilligung gemäss Art. 3 des Gastwirtschaftsgesetzes für den Kanton Graubünden¹ ist mindestens einen Monat vor der Eröffnung oder Übernahme des Gastwirtschaftsbetriebs der Gemeinde einzureichen.

² Das Gesuch hat folgende Angaben zu enthalten:

- a. Personalien und Adresse der Person, auf welche die Bewilligung ausgestellt werden soll;
- b. genaue Bezeichnung des Betriebs;
- c. genaue Bezeichnung allfälliger Nebenbetriebe;
- d. bei befristeten Bewilligungen deren Dauer.

³ Dem Gesuch sind beizulegen:

- a. Strafregisterauszug;
- b. eigenhändig unterschriebene Bestätigung gemäss Art. 5 Abs. 4 GWG².

Art. 3 Gesuche für Anlässe und Veranstaltungen

¹ Für die Durchführung von ein- oder mehrtägigen Anlässen und Veranstaltungen, wie Gelegenheits- und Festwirtschaften, an denen mitgebrachte oder angelieferte Speisen und Getränke konsumiert werden, ist eine Bewilligung der Gemeinde erforderlich.

¹ Gastwirtschaftsgesetz für den Kanton Graubünden (GWG; BR 945.100)

² Gastwirtschaftsgesetz für den Kanton Graubünden (GWG; BR 945.100)

² Ebenfalls bewilligungspflichtig ist die Abgabe von Speisen und Getränken im privaten, geschlossenen Bereich, soweit sie gewerbsmässig erfolgt.

³ Das Gesuch hat folgende Angaben zu enthalten:

- a. Personalien und Adresse der Person, auf welche die Bewilligung ausgestellt werden soll;
- b. genaue Bezeichnung des Anlasses;
- c. Angabe, ob gebranntes Wasser verkauft werden soll (kantonale Bewilligung gemäss Art. 12 ff. GWG¹);
- d. geplanter Beginn und geplantes Ende der Veranstaltung.

⁴ Das Gesuch um Erteilung einer Bewilligung ist mindestens einen Monat vor dem Anlass oder der Veranstaltung der Gemeinde einzureichen.

Art. 4 Gesuch für Kleinhandel mit gebrannten Wassern

Das Gesuch um Erteilung einer Bewilligung für den Kleinhandel mit gebrannten Wassern ist rechtzeitig vor der Eröffnung eines Betriebs oder der Durchführung eines Anlasses mit dem amtlichen Formular beim entsprechenden kantonalen Amt einzureichen.

Art. 5 Erteilung

¹ Sofern die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind, wird die Bewilligung der berechtigten Person vor der Eröffnung oder Übernahme des Betriebs oder der Durchführung des Anlasses schriftlich erteilt.

² Bewilligungen dürfen nur für Lokale erteilt werden, die geeignet sind und bei deren Betrieb keine für die Nachbarschaft unzumutbare Störungen der Nachtruhe oder anderweitige erhebliche Belästigungen hervorgerufen werden.

³ Geeignet sind in der Regel Betriebe, welche über die den gesundheitlichen und lebensmittelpolizeilichen Anforderungen entsprechenden Einrichtungen, Geräte sowie Toilettenanlagen verfügen.

Art. 6 Auflagen

Die Bewilligung kann mit Auflagen, insbesondere über die Zutrittsberechtigung und Aufenthaltsdauer Jugendlicher sowie bezüglich der Vorschriften des Polizeigesetzes², verbunden werden.

Art. 7 Gültigkeit der Bewilligungen

Dauer und Erlöschen der Bewilligungen richten sich nach den Art. 6 und 8 des GWG³.

1 Gastwirtschaftsgesetz für den Kanton Graubünden (GWG; BR 945.100).

2 RIG 41.1.

3 Gastwirtschaftsgesetz für den Kanton Graubünden (GWG; BR 945.100)

Art. 8 Vergrösserungen, Verlegung und Änderung der Betriebsart

¹ Erhebliche Vergrösserungen oder eine Verlegung von Betrieben sowie Änderungen der Betriebsart sind bewilligungspflichtig.

² Für entsprechende Gesuche gilt Art. 2 Abs. 1 und 2 sinngemäss.

III. Öffnungszeiten

Art. 9 Öffnungszeiten

¹ Gastwirtschaftsbetriebe sind von Sonntag- bis Donnerstagnacht jeweils von 1.00 Uhr bis 6.00 Uhr sowie Freitag- und Samstagnacht jeweils von 03.00 Uhr bis 6.00 Uhr geschlossen zu halten.

² Ausserhalb dieser Schliessungszeiten können die Gastwirtschaftsbetriebe ihre Öffnungszeiten nach eigenem Ermessen festlegen. Die betrieblichen Öffnungszeiten sind längerfristig festzusetzen, der Gemeinde zu melden und beim Betriebseingang anzuschlagen.

³ Sofern die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit es erfordert, können für einzelne Betriebe oder Betriebsteile spezielle Schliessungszeiten festgelegt werden.

⁴ Für einzelne Anlässe und Veranstaltungen können die Schliessungszeiten im Bewilligungsverfahren abgeändert oder aufgehoben werden. Ebenso kann die Gemeinde auf Gesuch hin Gastwirtschaftsbetrieben längere Öffnungszeiten bewilligen, sofern die Anforderungen an Ruhe und Ordnung erfüllt werden.

⁵ In Beherbergungsbetrieben dürfen Speisen und Getränke an übernachtende Gäste ohne zeitliche Einschränkung abgegeben werden.

IV. Gebühren

Art. 10 Gebühren und Gebührenrahmen

¹ Die Erhebung von Gebühren richtet sich nach dem Gebührengesetz¹. Es werden folgende Gebühren erhoben:

- a. für die Erteilung, die Anpassungen oder den Entzug der Gastwirtschaftsbewilligung bis 1000 Franken;
- b. für verlängerte Öffnungszeiten gemäss Art. 9 Abs. 4 bis 1500 Franken jährlich;
- c. für einzelne Anlässe gemäss Art. 3 und Art. 9 Abs. 4 bis 500 Franken pro Anlass.

² Der Gemeindevorstand erlässt einen Gebührentarif.

¹ RIG 52.1.

V. Vollzug

Art. 11 Gemeindevorstand

Der Gemeindevorstand kann für den Vollzug dieses Gesetzes eine Verordnung erlassen.

Art. 12 Gemeindepolizei

Die Gemeindepolizei übt die Aufsicht über die Gastwirtschaftsbetriebe aus. Sie hat jederzeit das Recht auf Zutritt zu den Lokalitäten.

VI. Strafbestimmungen und Rechtsmittel

Art. 13 Strafbestimmungen

¹ Wer vorsätzlich oder fahrlässig die Bestimmungen dieses Gesetzes oder gestützt darauf ergangener Erlasse und Anordnungen missachtet, wird mit Busse bis zu 10000 Franken bestraft. In leichten Fällen kann anstelle einer Busse eine Verwarnung erteilt beziehungsweise von einer Bestrafung abgesehen werden.

² Handelt die Täterschaft aus Gewinnsucht, ist die erkennende Behörde nicht an den Höchstbetrag von 10000 Franken gebunden.

Art. 14 Beschwerde

¹ Gegen sämtliche Verfügungen steht innert 30 Tagen die Beschwerde an den Gemeindevorstand offen. Die Beschwerde hat einen Antrag, den Sachverhalt mit den Beweismitteln sowie eine Begründung zu enthalten.

² Entscheide des Gemeindevorstandes können innert 30 Tagen seit Zustellung mit Beschwerde beim Verwaltungsgericht angefochten werden.

VII. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 15 Übergangsbestimmungen

¹ Alle vor Inkrafttreten dieses Gesetzes erteilten Bewilligungen sind unbefristet gültig, sofern die berechnigte Person den Betrieb im gleichen Rahmen weiterführt.

² Bei Inkrafttreten dieses Gesetzes hängige Verfahren sind nach neuem Recht zu behandeln.

Art. 16 Inkrafttreten

¹ Das vorliegende Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Gemeindevorstand bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes.¹

³ Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes sind die damit in Widerspruch stehenden Bestimmungen anderer Erlasse aufgehoben.

¹ Durch Beschluss des Gemeindevorstands vom 2.3.2015 auf den 15.3.2015 in Kraft gesetzt.